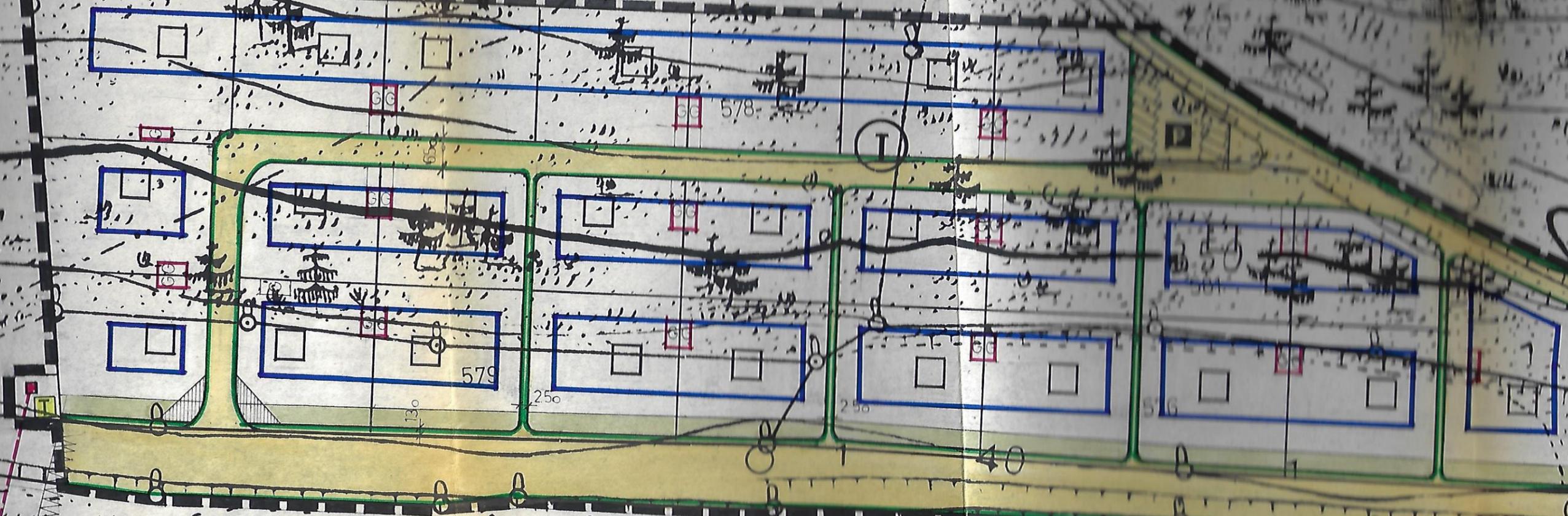


BEBAUUNGSPLAN WOCHENENDGEBIET

WENDSDORF

M 1:1000



geplante 20 KV Leitung

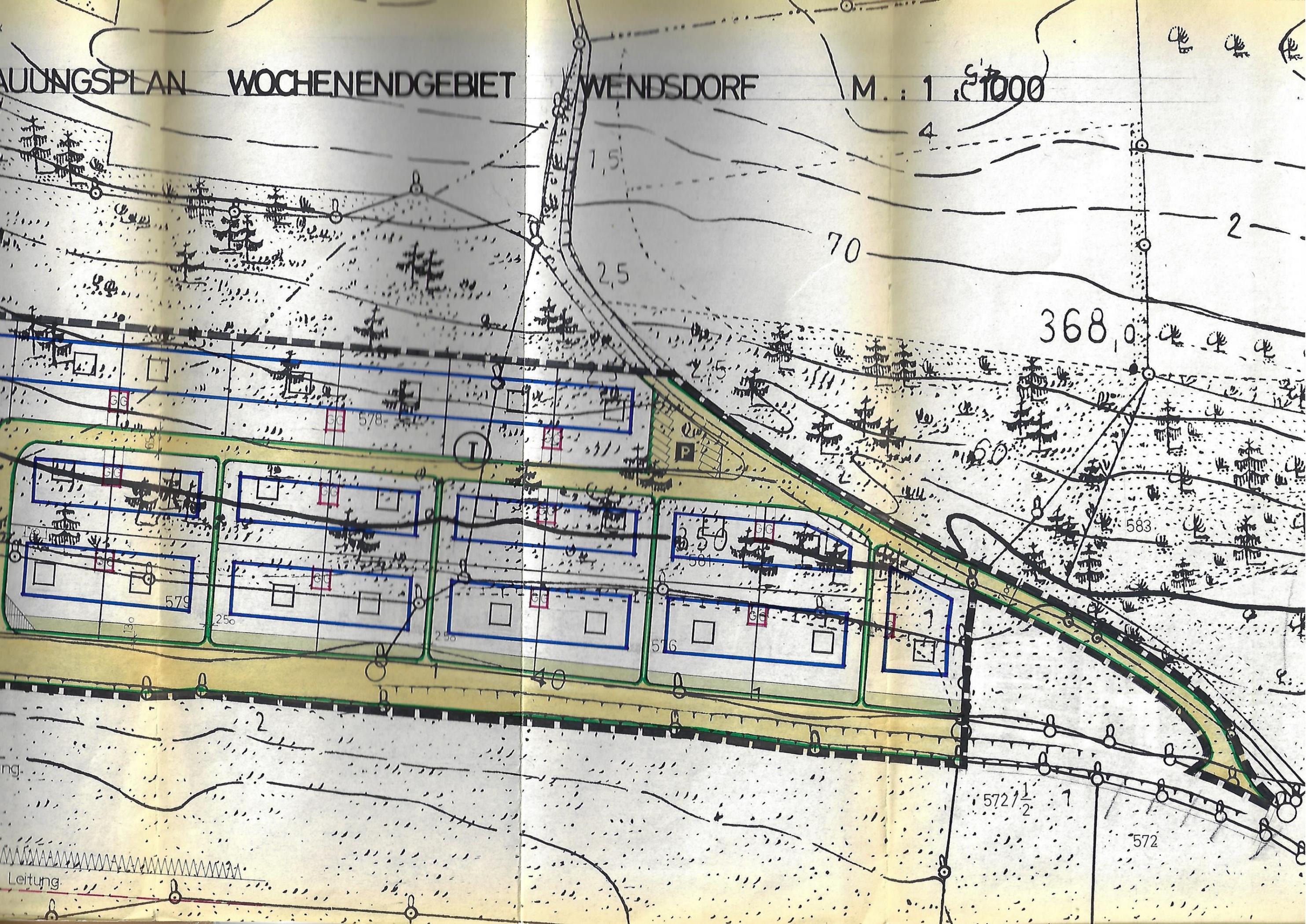
bestehende 20 KV Leitung

572 1/2

BAUUNGSPLAN WOCHENENDGEBIET

WENDSDORF

M. : 1 : 1000



Leitung

Begründung, Flurstücksnummern und Namen der Grundstückseigentümer
als gesonderte Beilage.

Die Gemeinde Fernabrünst erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 314) und Artikel 107 der Bayer. Bauordnung (Bay. BO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179 und 250), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (Bay. BS I. S. 461, ber. GVBl. 1958, S. 100), folgende Verfügung des Landratsamtes Fürth in Bayern vom 15. Juni 1971 genehmigte

Satzung

§ 1 (Baugebiet)

für das Baugebiet westlich der Ortschaft Wendsdorf mit Anschluß im Süden an die bestehende Verkehrsstraße gilt der vom Architekturbüro Gerhard Schrenk, Nürnberg, Deichslerstr. 13, im Oktober 1969 ausgearbeitete und am 25. 2. 1971 geänderte Plan, der mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan "Wochenendgebiet Wendsdorf" bildet.

§ 2 (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan gekennzeichnet.

§ 3 (Art der baulichen Nutzung)

1. Das Baugebiet wird als Wochenendhausgebiet (SW) entsprechend § 10 BauNVO in der Neufassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.
2. Die Grundstücke müssen mindestens 800 qm groß sein.

§ 4 (Bauweise)

Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß die Wochenendhäuser nur als eingeschossige Einzelhäuser zulässig sind.

1. Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf nicht größer sein als 60 qm.
2. Die Dächer sind als Sattel- bzw. Walmdächer mit einer Neigung bis 25° und mit Ziegeleindeckung auszuführen. Dachkerker sind nicht gestattet.

§ 5 (Garagen und Nebengebäude)

Garagen sind mit einem Pultdach abzudecken, dessen Gefällrichtung parallel zur längeren Seite verläuft. Zusammen gebaute Garagen müssen gleiche Dach- und Torhöhen erhalten. Die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 2,75 m betragen.

Überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind unzulässig.

§ 6 (Entwässerung)

Trockenaborte sind unzulässig. Die anfallenden Abwässer sind in die gemeindliche Kanalisation einzuleiten.

§ 7 (Einfriedung)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,30 m einschließlich Sockel in folgenden Ausführungen zulässig:

- a) Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung, Sockelhöhe max. 0,50 m.
- b) Holzzaun mit senkrechten oder diagonal angeordneten Latten, Sockelhöhe max. 0,50 m.

Massive Pfeiler dürfen nur an den Türen und Toren gesetzt werden. Der Zaun ist an Stahlprofilen zu befestigen, die im massiven Sockel zu verankern sind.

§ 8 (Sichtdreieck)

Innerhalb des Sichtdreieckes dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stabel und sonstige Gegenstände dürfen den Fahrbahnrand um nicht mehr als 1 m übersteigen.

§ 9 (Bepflanzung des Südrandes im Wochenendgebiet im Bebauungsplan gekennzeichnet)

Die im Bebauungsplan festgesetzte zwingende Bepflanzung hat zweizeilig zu erfolgen.

Sie soll mit einer unbeschnittenen Hecke aus einheimischen Wildsträuchern z. B. Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Saalweide, Liguster, Hartriegel oder mit Vogelbeerheister erfolgen. Außerdem sollen in größerem Abstand von ca. 15 m Bäume (z. B. Birke) eingepflanzt werden.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.